

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

#### **In der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 06.11.2014 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Zuletzt geändert:** Durch den Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf am 21.03.2019 mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf, werden entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die gemäß § 14 (2) BestattG LSA als bestattungspflichtige Person, in der Reihenfolge gemäß § 10 (2) Satz 1 BestattG LSA die Bestattungskosten zu tragen haben, oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (4) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

#### Gebührentarife

<b>1. Reihengrabstätten</b>		
1.1. für Sargbestattung Einzelgrab		116,50 €
1.2. für Sargbestattung Doppelgrab		279,00 €
1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab		58,50 €
1.4. für Urnenbeisetzungen im Urnenrasengrab (inkl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr)		1.058,50 €
<b>2. Wahlgrabstätten</b>		
2.1. für Sargbestattung Einzelgrab		174,50 €
2.2. für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)		87,50 €
2.3. für Sargbestattung Doppelgrab		418,00 €
2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab		87,50 €
2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	6,98 €
2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2	pro Jahr	3,50 €
2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	16,72 €
2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,50 €
2.9. Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	36,21 €

**3. Anonyme Urnengrabstätten  
(Grüne Wiese)**

- 3.1. Urnen (incl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühren) 1.058,50 €

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **40,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

**III. Sonstige Gebühren**

1. Benutzung der Trauerhalle 56,50 €

**§ 6**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Heimatspiegel bzw. entsprechend den Regelungen für Veröffentlichungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:
- a) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Görschen (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.11.2006.
  - b) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Löbitz (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung, Löbitz vom 19.07.2007.
  - c) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Mertendorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2006.

- d. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Utenbach (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am 15.04.2019



Armin Kunze  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 10.12.2014 im Heimatspiegel.

Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Geändert durch:**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf am 21.03.2019. Die Veröffentlichung erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel.